

Gefördert vom



Merkblatt zur Förderung von Gedenkstättenfahrten (Stand: 13.01.2025)

Die IBB gGmbH erhält vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Mittel aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP), die zur Förderung von unilateralen Fahrten von Jugendgruppen zu Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus im In- und im Ausland nach den Vorgaben der Richtlinien des KJP zu verwenden sind. Anträge auf finanzielle Unterstützung zur Durchführung von Gedenkstättenfahrten sind insoweit an die IBB gGmbH zu richten.

Gedenkstätten im Sinne der Förderung sind historische Lernorte an Orten ehemaliger nationalsozialistischer Konzentrationslager, Vernichtungslager, Ghettos und an Orten der Massenermordung.

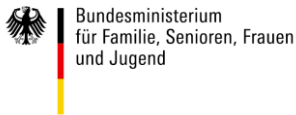
Die Förderung erfolgt nach

- den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) (KJP-RL vom 12.10.2016),
- den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P vom 28.06.2024)
- den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung.

Was wird gefördert?

Gefördert werden können außerschulische Fahrten von Jugendgruppen deren Teilnehmende grundsätzlich zwischen 14 und höchstens 26 Jahre alt sind. Die Zuwendung kann nur für Teilnehmende dieser Altersgruppe und deren Begleitpersonen erfolgen. Teilnehmende (außer Begleitpersonen), die älter als 26 Jahre sind, sind nicht zuwendungsfähig. Die Zahl der geförderten Teilnehmenden pro Gruppe ist auf maximal 30 beschränkt. Begleitpersonen können in einem angemessenen Verhältnis gefördert werden, orientiert an einem Betreuungsschlüssel von mindestens zwei Personen und höchstens 1:8. Abweichungen sind mit Begründung möglich.

Gefördert vom



Welche inhaltlichen Vorgaben müssen beachtet werden?

Die Dauer einer Gedenkstättenfahrt beträgt mindestens 4 und höchstens 8 Programmtage. Ziel ist die Auseinandersetzung mit der Geschichte einer Gedenkstätte. Es besteht dabei die Möglichkeit, weitere Orte zu besuchen, die eine inhaltliche Verknüpfung zur Geschichte der gewählten Gedenkstätte aufweisen. 80% des Programms sollen sich mit der Geschichte der gewählten Gedenkstätte auseinandersetzen, wobei mindestens zwei Tage am Ort der Gedenkstätte stattfinden sollen. Diese Regelung soll seit 2023 insbesondere Fahrten an weniger bekannte Orte möglich machen. Gedenkstättenfahrten mit dem Ziel Auschwitz-Birkenau werden in der Regel bewilligt, wenn 80% des Programms am Ort der Gedenkstätte, also in Oświęcim, stattfinden. Es werden nur vollständige Programmtage, d.h. mindestens sechs Stunden zu inhaltlichen Themen, gefördert. Ausnahmen gelten für den An- und Abreisetag. Eine inhaltliche und der Thematik angemessene Vor- und Nachbereitung sowie Zeiten für Reflexionsrunden während der Fahrt sind im Rahmen der Konzeptbeschreibung zu erläutern.

Gefördert werden insbesondere Fahrten, die einen Fokus auf die Multiperspektivität verschiedener Täter- und Opfergruppen, das Interkulturelle Lernen sowie tiefgreifendes Lernen durch positive Emotionen (z.B. durch partizipative Elemente und kreative Freiräume) legen. In der Konzeption der Gedenkstättenfahrten – auch zu Gedenkstätten in Deutschland – ist der europäische Kontext zu berücksichtigen.

In welcher Höhe wird gefördert?

Die Fördersätze pro Teilnehmenden sind

- bis 40,- € Programmkosten / Unterkunft und Verpflegung pro Programmtag, zzgl. An- und Abreisetag, sofern diese nicht als Programmtage gelten
- bis 60,- € Reisekostenzuschuss

Die Zuwendung darf die Summe der Ausgaben nicht übersteigen. Gedenkstättenfahrten werden nicht vollfinanziert, der Einsatz von Teilnahmebeiträgen, Eigenmitteln oder Drittmitteln sind Voraussetzung für die Zuwendung.

Zusätzlich können pro Programmtag Honorarkosten in Höhe von 305,- € erstattet werden, sofern diese Kosten nachgewiesen werden.

Gefördert vom



Was muss ich bei der Antragstellung beachten?

Anträge sollen mindestens 10 Wochen vor Beginn der Gedenkstättenfahrt bei der IBB gGmbH eingereicht werden. Dem Antragsformular beigelegt müssen sein:

- Nachweis der Rechtsfähigkeit und Gemeinnützigkeit der durchführenden Organisation
- Nachweis der Zeichnungsbefugnis
- Vergleichsangebote bei Kosten über 1.000,-€ und Erläuterungen zur Vergabe und gegebenenfalls zu Abweichungen
- Die öffentliche Ausschreibung der Fahrt oder der Nachweis des außerschulischen Charakters

Anträge werden bearbeitet, sobald sie digital an dokumente@kjp-gedenkstaettenfahrten.de eingereicht wurden und die erste Seite postalisch eingegangen ist. Verspätet eingegangene Anträge können zurückgewiesen werden. Die Weiterleitung der Mittel aus dem KJP erfolgt durch privatrechtlichen Zuwendungsvertrag zwischen der antragstellenden Organisation und der IBB gGmbH. Soweit Änderungen bei der Gedenkstättenfahrt eintreten (insbesondere Veranstaltungsort, Zeitraum, Dauer, wesentliche Abweichungen im Programm und Anzahl der Teilnehmenden) sind diese unverzüglich mitzuteilen.

Was muss ich beim Verwendungsnachweis beachten?

Der Verwendungsnachweis der Gedenkstättenfahrt ist spätestens acht Wochen nach Beendigung der Fahrt per E-Mail an dokumente@kjp-gedenkstaettenfahrten.de bei der IBB gGmbH einzureichen. Zum Nachweis gehören folgende Unterlagen:

- Unterschriebene Bestätigung zum Verwendungsnachweis
- Kosten- und Finanzierungsübersicht
- Alle Belege inkl. Zahlungsnachweise
- Von allen Teilnehmenden unterschriebene Teilnahmeliste mit Angabe des Alters
- Beschreibung des tatsächlich durchgeführten Programms
- Sachbericht nach dem Sachberichtsleitfaden

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Abgrenzung der nicht-schulischen Gedenkstättenfahrten zu schulischen Maßnahmen (Mitteilung vom BMFSFJ vom 13.07.16):

Voraussetzung ist stets, dass außerschulische Träger der Jugendarbeit mit Schulen kooperieren und die pädagogische und inhaltliche Verantwortung des Projekts bei dem Träger der Jugendarbeit liegt.

Zudem müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- das Projekt muss offen ausgeschrieben sein und die Teilnahme ist freiwillig;
- die Teilnahme wird nicht bewertet;
- pädagogisch geleitet wird die Fahrt von einem Mitarbeiter / einer Mitarbeiterin des außerschulischen Trägers;
- ferner kommt der Jugendhilfecharakter dadurch zum Ausdruck, dass die Teilnehmenden an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme mitwirken können.

Soweit erforderlich, sind diese Kriterien von den antragstellenden Organisationen schriftlich zu bestätigen.